

4.4 Abordnungskonzept

Die Abordnung von Lehrkräften ist im §14 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG), im § 24 Landesbeamtengesetz NRW (LBG NRW/ für Beamte/Innen) und in §4 Abs. 1 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) geregelt. Zudem ist in der allgemeinen Dienstordnung (ADO) festgehalten, dass „die Schulaufsichtsbehörde eine Lehrerin oder einen Lehrer nach Maßgabe der dienstrechtlichen und haushaltsrechtlichen Bestimmungen durch Teilabordnung verpflichten kann, an mehreren Schulen der eigenen oder einer anderen Schulform zu unterrichten.“ (§12 Abs. 5 ADO)

Bei einer Abordnung handelt es sich um eine Maßnahme, bei der eine Lehrkraft mit einer festgelegten Stundenzahl mindestens an einer weiteren Schule (Teilabordnung) oder einer anderen Schule (Vollabordnung) unterrichtet. Die Stelle an der bisherigen Schule bleibt erhalten, da es sich um ein vorübergehendes und kein endgültiges Ausscheiden aus der Dienststelle handelt.

Die Schule geht bei der Auswahl der Lehrkraft nach einem „Filtermodell“ vor. Zunächst werden alle Lehrkräfte benannt, die durch sogenannte „harte Kriterien“ von der Abordnung ausgeschlossen werden. Hierzu zählen u.a. Lehrkräfte mit Schwerbehinderung oder Personalratstätigkeit, Schulleitung und Standortleitung, sowie für die Schule „unentbehrliche“ Lehrkräfte, da sie z.B. als einzige ein bestimmtes Fach unterrichten können, etc.. Im Anschluss daran prüfen die Schulleitung und der Lehrerrat die „weichen Kriterien“. Dazu zählen soziale Kriterien (Anzahl der Kinder, Alter der Lehrkraft, Krankheit, ...), organisatorische Kriterien (Wegstrecke, Wohnort, ...) und schulische Kriterien (vorausgegangene AO, Mentorentätigkeit, AfG, Lehrerratsvorsitz,...).

Die Entscheidung, welche Lehrkraft abgeordnet werden soll, wird schriftlich begründet. Nach der Schlussprüfung wird die ausgewählte Kollegin/der ausgewählte Kollege gehört. Sie/Er erhält einen Anhörungsbogen gem. § 24 LBG/§ 4 TV-L in Verbindung mit § 28 VwVfG, in welchem eine Zustimmung oder eine begründete Stellungnahme zur Ablehnung gegenüber der Schulleitung und dem Lehrerrat abgegeben wird.

Die Entscheidung der Schule und der Anhörungsbogen werden an die Dienststelle weitergeleitet. Diese prüft und trifft die endgültige Entscheidung zur Abordnung.